



RI 1

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23818

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG
1. Ihr Antrag vom 29.06.2019
2. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17/-1058 vom 04.07.2019
3. Ihre E-Mail vom 01.08.2019

Gz RI 1 – Az 39-22-17/-1058

Berlin, 1. August 2019

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 29. Juni 2019 (Bezug 1.) hatten Sie darum gebeten, Ihnen

„Eine Auflistung über das Abhandenkommen von Munition bei der Bundeswehr in den letzten 10 Kalenderjahren...“

zu übersenden. Hinsichtlich der Einzelheiten nehme ich auf die Angaben in Ihrem Antrag Bezug.

Hierzu muss ich Ihnen mitteilen, dass der Offenlegung der Ihrerseits erbetenen Informationen folgende Gründe entgegenstehen:

1.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die antragsgegenständlichen Informationen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Eine Einstufung der Informationen als VS-NfD ist dann sachgerecht, wenn deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Kenntnis der zum Schutz des Wohles des Bundes eingestuftten Dokumente zu Munitionsverlusten ermöglicht ggf. Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit von Munition, Munitionssorten, etwaige Lücken in der Absicherung und damit Fähigkeiten der Bundeswehr. Derartige Erkenntnisse könnten Unbefugten als Grundlage für gezielte Angriffe auf Einrichtungen der Bundeswehr dienen. Insofern kann eine Kenntnisnahme der erbetenen Informationen durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein.

Der Informationszugang ist daher nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

2.

Aus den unter 1. genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen zudem nachteilige Auswirkungen auf die militärischen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr (§ 3 Nr. 1b) IFG) haben. Daher ist der Informationszugang ebenso nach § 3 Nr. 1b) ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

